



BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SO SPORTGELÄNDE
KIRCHBERG
REGEN

Bl.
Nr. 16



3. FESTSETZUNGEN
- 3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1.1 ART DER NUTZUNG
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE SO SPORTGELÄNDE NACH
§ 11 BAUNVO
- 3.1.2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 3.1.2.1 MEHRZWECKHALLE UND FUNKTIONSGEBÄUDE.
DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD AUF EINE WANDHÖHE VON
MAX. 6.50 M TRAUFSSEITIG BESCHRÄNKT.
- 3.1.2.2 PARKIERUNGSANLAGE
DIE STELLPLÄTZE DER PARKIERUNGSANLAGE SIND
OFFENPORIG IN RASENFUGENPFLASTER, RASENGITTER-
STEIN BZW. SCHOTTERASEN AUSZUBILDEN.
- 3.1.3 LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN
- 3.1.3.1 SPORTANLAGEN
AN SONN- UND FEIERTAGEN DÜRFEN IN DEN RUHEZEITEN,
7.00 UHR BIS 9.00 UHR; 13.00 UHR BIS 15.00 UHR
UND 20.00 UHR BIS 22.00 UHR DIE SPORTARTEN FUß-
BALL (FUßBALLSPIELFELD) UND ASPHALTSTOCKSCHIEßEN
(ASPHALTSTOCKBAHNEN) NICHT GLEICHZEITIG AUSGEÜBT
WERDEN.
AN SONN- UND FEIERTAGEN IST EINE NUTZUNG DER
SPORTANLAGEN ERST AB 7.00 UHR ZULÄSSIG.
AUSGENOMMEN SIND DIE BEIDEN TENNISPLÄTZE IM
SÜDLICHEN BEREICH. FÜR BEIDE PLÄTZE IST EINE
NUTZUNG AB 6.00 UHR MÖGLICH.
- 3.1.3.2 VERKEHRSANLAGEN
FÜR DIE ZUFAHRT UND DIE PARKPLÄTZE IST EIN LÄRM-
SCHUTZWALL, ENTSPRECHEND DEN VORGABEN IM BE-
BAUUNGSPLAN-VORENTWURF, MIT EINER HÖHE VON MIN-
DESTENS 2 M ÜBER PARKPLATZNIVEAU ZU ERRICHTEN.